

Für schriftliche Auskünfte und solche per elektronischer Kommunikation, soweit sie in der Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, pro Vorgang	48,11 EUR
Fotokopie A4, je Seite	0,25 EUR
Fotokopie A3, je Seite	0,75 EUR

Auszüge aus Plan- und Bestandsunterlagen des ZVG:

Format A4	1,65 EUR
Format A3	3,40 EUR
Plott, je angefangene m ²	6,75 EUR
Digitale Kopie auf Speichermedium	5,10 EUR

Nachforderung von Unterlagen, pro Nachforderung 24,05 EUR

Aufforderung zur Mängelbeseitigung, pro Aufforderung 24,05 EUR

Erhebung von Mahngebühren bei Zahlungsverzug je Mahnung
gem. § 111 Abs. 3 Landverwaltungsverfahrensgesetz:

Für eine Mahnung nach § 3 Absatz 3 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes wird eine Mahngebühr erhoben. Sie beträgt eins vom Hundert des Mahnbetrages bis 50,00 Euro einschließlich, ein halbes vom Hundert von dem Mehrbetrag, mindestens jedoch 2,50 Euro und höchstens 50,00 Euro. Die Mahngebühr wird auf volle 10 Cent aufgerundet.

Fahrkostenpauschale:

Zone I	bis 10 km	26,13 EUR
Zone II	bis 20 km	38,32 EUR
Zone III	bis 40 km	52,25 EUR
Zone IV	ab 40 km	87,08 EUR

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Grevesmühlen, 12.12.2022



Sandra Boldt
Verbandsvorsteherin



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.